

# Zwönigtaler Anzeiger

Erscheint wöchentlich viermal (Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag) und ist durch alle Postanstalten für vierteljährlich 1 Mark 65 Pfg. mit Zustellungsgebühr, sowie durch die Exped. und deren Austräger für monatl. 50 Pfg. frei ins Haus zu beziehen.

Druck und Verlag:  
Buchdruckerei T. Bernhart Ott.  
Verantwortlich für die Schriftleitung:  
Carl Bernh. Ott, Zwönitz.



für das königliche Amtsgericht und die städtischen Behörden in Zwönitz.

Anzeigen: Die fünfgespaltene Kleinzeile (Korpus) oder deren Raum 12 Pfg., für Familienanzeigen 15 Pfg., die gespaltene Zeile im amtl. Teile 40 Pfg.

Bei Wiederholung Rabatt nach Vereinbarung. — Die Anzeigen werden einen Tag vor dem jedesmaligen Erscheinen des Blattes bis mittags 12 Uhr erbeten.

Bei Konkursen, Klagen, Bergleichen u. fällt der auf Anzeiger gewährte Rabatt weg.

Geschäftsst.: Zwönitz, Rühnhaiderstr. 73 B.  
Fernspr. Nr. 23. Postfachkonto 4814 Pzgg.

für Zwönitz, Niederzwönitz, Rühnhaide, Lentersdorf, Dorfschennitz, Günsdorf und die Ortschaften im Zwönigtale.

Nr. 170. | Sonnabend, den 8. November 1913. | 38. Jahrg.

## Amtliches.

Das Aufgebotsverfahren ist eingeleitet worden zum Zwecke der Todeserklärung des am 16. Dezember 1816 in Niederzwönitz geborenen Strumpfwirker's und Webermeisters Karl August Arnold, zuletzt in Meinersdorf i. E. wohnhaft, seit 11. Mai 1885 verschollen.

Antragsteller ist der Strumpfwirker Julius Rosemund Arnold in Meinersdorf i. E.

Aufgebotsstermin wird auf  
Mittwoch, den 27. Mai 1914,  
vorm. 10 Uhr,

anberaumt.

Der Verschollene hat sich spätestens im Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem unterzeichneten Gerichte Anzeige zu machen.

Zwönitz, den 30. Oktober 1913.

Königliches Amtsgericht.

### Königl. Lehrerseminar Stollberg i. E.

Anmeldungen für die Ofteraufnahme werden bis 20. November 1913 erbeten. Die Vorstellung des Anzuehmenden soll, wenn möglich, durch den Vater erfolgen, ist aber nicht unbedingt erforderlich. Vorzulegen sind die standesamtliche Geburtsurkunde, der Taufschein, der Wiederimpfschein, das letzte Schulzeugnis mit Einzelzeugnissen, ein ärztliches Zeugnis, dessen Formular beim Hausmeister der Anstalt zu entnehmen ist, ein Ausweis über die sächsischen Staatsangehörigkeit (Bürgerchein des Vaters, Bescheinigung der Ortsbehörde o. ä.), Zeugnisse über genossene fremdsprachliche und musikalische Bildung und ein vom Anzuehmenden gefertigter Lebenslauf. Der Direktor ist in der Regel von 11-12 Uhr zu sprechen. Mittwoch für Anzuehmende auch von 3-5 Uhr. Die Aufnahmeprüfung findet am 12. und 13. Januar 1914 statt.

### Urwahlen zur Handelskammer.

Für die Urwahlen zur Handelskammer Chemnitz bilden die Amtsgerichtsbezirke Stollberg und Zwönitz — außer Auerbach, Gornsdorf und Meinersdorf — zusammen eine Wahlabteilung mit Stimmenabgabestellen in Stollberg, Delsnitz, Zwönitz und Thalheim.

#### der Stimmenabgabestelle Stollberg

die Urwähler der Orte Stollberg, Jahnsdorf, Pfaffenhain, Niederdorf, Hoheneck, Brinlos, Mitteldorf, Gablenz, Oberdorf,

#### der Stimmenabgabestelle Delsnitz

die Urwähler der Orte Delsnitz, Lugau, Kirchberg, Erlbach, Ursprung, Seifersdorf, Neuwiese, Oberwürschnitz, Niederwürschnitz,

#### der Stimmenabgabestelle Zwönitz

die Urwähler der Orte Zwönitz, Lentersdorf, Rühnhaide, Niederzwönitz, Dorfschennitz, Günsdorf,

#### der Stimmenabgabestelle Thalheim

die Urwähler der Orte Thalheim und Hornersdorf.

#### Donnerstag, den 13. November 1913

festgesetzt und folgende Wahlleiter und Wahlräume bestimmt.

Stimmenabgabestelle	Wahlleiter	Wahlraum
1. Stollberg	Beamter der Kgl. Amtshauptmannschaft	Sitzungsaal der Königl. Amtshauptmannschaft
2. Delsnitz	Gemeindevorstand Kammerat Beck in Delsnitz	Gasthaus Waldschlößchen Höflichkeit in Neudölsnitz
3. Zwönitz	Bürgermeister Zeidler in Zwönitz	Gasthaus Ratskeller in Zwönitz
4. Thalheim	Gemeindevorstand Hiller in Thalheim	Gasthaus Hotel Ebert in Thalheim

Die Wahlberechtigten werden hiermit zur Wahl von Wahlmännern aufgefordert.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Handelskammer sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber

oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,

2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353 flg.),
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen,

insgesamt, insofern sie nach §§ 17b und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Jahreseinkommen von mehr als 3100 M. eingeschätzt sind,

4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Denjenigen Gewerbetreibenden, die innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbeämtern betr., genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbeämtern wahlberechtigt sein wollen. Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für die sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht. Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbeämtern an.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, die aus dem in § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung oder aus dem in § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gericht zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

Zu Wahlmännern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 und 9 bis 11 des Gesetzes vom 4. August 1900 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Der Nachweis der Stimmberechtigung wird erbracht durch Vorlegung der Steuerquittung über den zur Deckung des Bedarfs der Handelskammer an Zuschlag zur Einkommensteuer (Spalte d des Einkommensteuerkatasters) geleisteten Beitrag. Die betreffende Steuerquittung ist von den Urwählern zur Wahl mitzubringen und dem Wahlleiter auf Verlangen vorzuzeigen.

Königliche Amtshauptmannschaft Stollberg, am 24. Oktober 1913.

### Urwahlen zur Gewerbeämtern.

Für die Urwahlen zur Gewerbeämtern Chemnitz bilden die Amtsgerichtsbezirke Stollberg und Zwönitz — außer Auerbach, Gornsdorf und Meinersdorf — je eine Wahlabteilung, jener mit Stimmenabgabestellen in Stollberg, Delsnitz i. E. und Lugau, dieser mit Stimmenabgabestellen in Zwönitz und Thalheim.

#### der Stimmenabgabestelle Stollberg

die Urwähler der Orte Stollberg, Jahnsdorf, Pfaffenhain, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oberwürschnitz, Hoheneck, Brinlos, Mitteldorf, Gablenz, Oberdorf,

#### der Stimmenabgabestelle Delsnitz i. E.

die Urwähler der Orte Delsnitz, Neuwiese, der Stimmenabgabestelle Lugau

#### der Stimmenabgabestelle Zwönitz

die Urwähler der Orte Zwönitz, Lentersdorf, Rühnhaide, Niederzwönitz, Dorfschennitz, Günsdorf,

#### der Stimmenabgabestelle Thalheim i. E.

die Urwähler der Orte Thalheim, Hornersdorf.

Von der Wahlabteilung des Amtsgerichtsbezirks Stollberg — Stimmenabgabestellen Stollberg, Delsnitz und Lugau — sind zusammen 4 Wahlmänner, von der Wahlabteilung des Amtsgerichtsbezirks Zwönitz — Stimmenabgabestellen Zwönitz und Thalheim — zusammen 2 Wahlmänner zu wählen. Von den Wahlmännern muß die Hälfte Handwerker und die andere Hälfte Nichthandwerker sein.

#### Donnerstag, den 13. November 1913,

festgesetzt und folgende Wahlleiter und Wahlräume bestimmt:

Stimmenabgabestelle	Wahlleiter	Wahlraum
1. Stollberg	Beamter der Kgl. Amtshauptmannschaft	Sitzungsaal der Kgl. Amtshauptmannschaft
2. Delsnitz	Gemeindevorstand Kammerat Beck in Delsnitz	Gasthaus Waldschlößchen am Höflichkeit in Neudölsnitz
3. Lugau	Gemeindevorstand Kurth in Lugau	Gasthaus Jägerhaus in Lugau
4. Zwönitz	Bürgermeister Zeidler in Zwönitz	Gasthaus Ratskeller in Zwönitz
5. Thalheim	Gemeindevorstand Hiller in Thalheim	Gasthaus Hotel Ebert in Thalheim

Die Wahlberechtigten werden hiermit zur Wahl von Wahlmännern aufgefordert.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbeämtern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

#### a. zur Wahl von Handwerkerwahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17b und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Jahres-Einkommen von mehr als 600 M. eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

#### b. zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17b und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Jahres-Einkommen von 600 M. bis 3100 M. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, die mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;
2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17b und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Jahres-Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind.

Denjenigen Gewerbetreibenden, die innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der